

Tipp zum Reiserecht

von

Hans-Peter Kaiser,
Geraer Reiseunternehmer
und langjähriges Mitglied
im Rechtsausschuss des
Bundesverbandes der
Mittelständischen
Reisebüros

Heute :

Wenn man auf der Seife rutscht

Ist der Fußboden im Badezimmer des Hotels extrem glatt und wenn dadurch eine erhebliche Rutschgefahr ausgeht, so ist der Reisegast verpflichtet, unverzüglich und umgehend seiner Reiseleitung oder dem Repräsentanten des Veranstalter vor Ort Kenntnis der Dinge zu geben, damit dieser gemeinsam mit der Hotelleitung Abhilfe schaffen oder ein anderes Zimmer zur Verfügung stellen kann.

Unterlässt der Urlauber diese Hinweispflicht und rutscht nach mehreren Tagen Aufenthalt aus, so stehen ihm insofern keine Schadensersatzansprüche zu.

So befand zumindest das Amtsgericht Bad Homburg in einem Urteil aus dem Jahre 2001. Ein Tourist stürzte am sechsten Tag seines Bulgarien - Urlaubs im Bad und verletzte sich dabei nicht unerheblich.

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass der Hotelgast fünf Tage lang die Rutschgefahr in Kauf nahm ohne dem Veranstalter gegenüber auf selbe aufmerksam zu machen, so dass dem Reiseveranstalter auch im Hinblick auf eine mögliche Verkehrssicherungspflicht kein Vorwurf gemacht werden kann.

Rutscht man auf der Seife oder einer Bananenschale aus, so handelt es sich um allgemeines Lebensrisiko und kann weder Hotel, noch Reiseveranstalter angelastet werden.

Wird man in seiner Ferienanlage morgens frühzeitig durch krähen Hähne geweckt, so ist dies durchaus nicht immer ein Reisemangel für den Regress gefordert werden kann.

Das Landgericht Kleve wies im Jahr 2000 die Klage einer Türkei-Urlauberin als „geringe Unzulänglichkeit“ und „bloße Unannehmlichkeit“ zurück, da es sich in einem Lande weit verbreiteter Haustierhaltung beim Krähen der Hähne um eine landestypische Gepflogenheit handelt.